

9. Die Ortsbehörden werden schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, soweit dies noch nicht geschehen, in die Hebelisten auch die dem *Dominiu*m gehörigen und in ihrer Gemarkung belegenen Rustikalgrundstücke von mindestens 35 Talern Grundsteuerreinertrag aufzunehmen und zu den Kammerbüchern heranzuziehen. Rustikalgrundstücke von unter 35 Talern Grundsteuerreinertrag sind dem Gutsvorstand zu überweisen und ist gleichzeitig ein entsprechender Vermerk der Hebeliste beizufügen, aus welchem die Größe und der Grundsteuerreinertrag der Grundstücke hervorgeht.
Groß-Wartenberg, den 22. Juli 1908.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft die Regelung des Freibankwesens

Der Wert des als minderwertig oder bedingt tauglich befundenen Fleisches, das mangels geeigneter Verkaufsräume (Freibanken) nicht als Nahrungsmittel verwendet werden kann, ist so erheblich, daß die allgemeine Einrichtung von derartigen Räumen unbedingt erforderlich erscheint.

Für den Verkauf auf der Freibank kommt nicht nur das Fleisch solcher Tiere in Betracht, die von Fleischern als gesund geschlachtet und erst nach der Schlachtung als minderwertig oder bedingt tauglich befunden werden, sondern auch das Fleisch von Tieren, die aus Anlaß eines Krankheitsfalles geschlachtet werden müssen.

Die Errichtung von Freibänken liegt deshalb nicht nur im Interesse einer am Ort befindlichen Fleischerei, sondern ist auch deshalb notwendig, weil den Viehbesitzern Gelegenheit gegeben werden muß, notgeschlachtete Tiere gegebenenfalls auf der Freibank zu verwerten.

Demgegenüber kommen die Kosten, zumal sie durch die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Verkaufsräume und die Einrichtung gedeckt werden können, nicht in Frage.

Der Zahl der Fleischereien in einem Ort wird auf die Einrichtung von Freibänken deshalb ein maßgebender Einfluß einzuräumen sein, weil diese Zahl einmal für die gewöhnlichen Schlachtungen, andererseits aber auch für die Notgeschlachtungen bestimmend ist. Die Fleischer sind nämlich nicht selten genötigt, ihren Kunden, die ihnen die gesunden Tiere liefern, auch die notgeschlachteten oder kranken Tiere abzunehmen oder doch für deren Verwertung zu sorgen.

Der Herr Regierungspräsident hat daher bestimmt, daß in sämtlichen Gemeinden, in denen sich drei oder mehr Fleischereien, denen die Gastwirtschaften mit Fleischereibetrieben zuzu-

rechnen sind, befinden, feste Freibänke zu errichten sind. Dies gilt auch dann, wenn in geographisch zusammenliegenden, politisch aber nicht zusammen gehörenden Ortschaften mindestens drei Fleischereien bezw. Gastwirtschaften mit Fleischereibetrieb vorhanden sind.

Nach § 8 Abs. 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 können jedoch durch Beschlüsse nachbarliche Gemeinden sich vereinbaren, gemeinschaftlich eine Freibank zu errichten.

In Ortschaften, in denen nur eine oder zwei Fleischereien bezw. Gastwirtschaften mit Fleischereibetrieb vorhanden, sind freibankähnliche Einrichtungen oder fliegende Freibänke zu errichten.

Der wesentliche Unterschied der freibankähnlichen Einrichtung von der festen Freibank besteht darin, daß bei der ersteren ein Zwang zum Verkauf des beanstandeten Fleisches in einem bestimmten dauernd zur Verfügung gestellten Räume auf den Eigentümer nicht ausgeübt werden kann und der Erlaß einer formellen Freibankordnung sich erübrigt.

Für die freibankähnlichen Einrichtungen sind neben der Bereitstellung eines Verkaufsräumens die Gegenstände zu beschaffen, die für die sachgemäße Verwertung des beanstandeten Fleisches erforderlich sind. Hierzu gehören ein Gestell mit eisernen Haken zum Aufhängen des Fleisches, ein Hackfloß, ein Fleischbeil, ein Messer, eine Waage und ein Tisch. Ferner sind zu beschaffen ein Reffel, in dem bedingt taugliches Fleisch gekocht oder Fett ausgebraten werden kann, sowie einige verschließbare Böckelkäffer.

Sofern mehrere Gemeinden sich zur Beschaffung der genannten Einrichtungsgegenstände vereinen mit der Maßgabe, daß die Gegenstände je nach Bedarf in die eine oder andere Ortschaft gebracht und dort verwendet werden, würde es sich um fliegende Freibanken handeln.

Sowohl für die Benutzung der festen Freibänke, als auch für die Benutzung der freibankähnlichen Einrichtungen und fliegenden Freibänke können Gebühren zur Deckung der Kosten einschließlich Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals erhoben werden.

Nach der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten würden feste Freibänke zu errichten sein in den Städten: Festenberg, Neumittelwalde und Groß-Wartenberg und in den Gemeinden Bralin, Alt-Festenberg, Münchwitz, Fürstlich-Neudorf, Ober-Stradam, Trembatzschau und Wioske.

Die Abänderung der Ausführungsbestimmungen betreffend Schlachtvieh- und Fleischbeschau nebst dem Muster einer Freibankord-